

Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern, den

4. Juni 2025

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Abstimmungsverfahren für die K 61, Ausbau der Ortsdurchfahrt Reichweiler)

Der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern beabsichtigt, ein Abstimmungsverfahren für die oben genannte Maßnahme durchzuführen.

Die vorliegende Planung beinhaltet den Ausbau der K 61 (Hauptstraße) in der Ortsgemeinde Reichweiler auf einem Teilstück. Der Ausbau beginnt bei Bau-km 0+010 ca. 35 m unterhalb der Höhe der Einmündung Biehlstraße und endet bei Bau-km 0+201 auf Höhe der Einmündung Mithrasstraße.

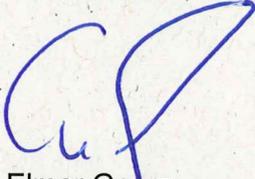
Die Verkehrsplanung umfasst folgende Maßnahmen:

- Ausbau der Fahrbahn inklusive des Oberbaues und der Randbefestigungen sowie der Neuregelung der Fahrbahntwässerung in einer Regelbreite von 5,25 m. Die Fahrbahnbreite folgt in Teilbereichen der sich schlauchförmig aufweitenden Bestandstrassierung und schwankt dort zwischen 5,20 m bis 6,25 m.
- Es werden im Ausbaubereich größtenteils beidseitig verlaufende Gehwege in einer Regelbreite von jeweils 1,00 m bis 1,25 m angeordnet. An vorstehenden Gebäudeecken oder Treppen reduziert sich die Gehwegbreite punktuell auf eine Breite von 1,00 m, teilweise auch nur als Schrammbord in einer Breite von 0,50 m. Als Randbegrenzung zwischen Fahrbahn und Gehwegen werden Rundborde vorgesehen. In den verengten Bereichen werden als Randbegrenzung zwischen Fahrbahn und Gehwegen Hochborde vorgesehen.
- Zwischen Bau-km 0,090 und 0+130 auf der rechten Seite wird zwischen der Einmündung der Bangertstraße und der Mithrasstraße eine Buswendeschleife hergestellt. Die Ortsgemeinde plant in einer separaten Maßnahme die Herstellung dieser Buswendeschleife. Die Ausbauplanung der Wendeschleife ist im Lageplan redaktionell dargestellt.
- Um den Belangen der mobilitätseingeschränkten Fußgänger gerecht zu werden, sollen alle Querungsstellen mit einem taktilen Leitsystem und Bodenindikatoren ausgestattet werden.
- Anschluss an die vorhandenen Ortsstraßen und Wegeeinmündungen im Baufeld bis zum Ende des Einmündungsradius.
- Neue Verlegung des Regenwasserkanals im Bereich der Buswendeschleife.

Der Streckenabschnitt liegt im Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan im Landkreis Kusel.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder §§ 3 und 4 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.



Elmar Goerz
Dienststellenleiter